

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Bohrers Computer Service Udo Bohrer

1. Geschäftsbereich

Die Lieferung und Leistungen erfolgen ausschließlich zu unten genannten allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen von Bohrers Computer Service Udo Bohrer, nachfolgend *BCS* genannt.

Entgegenstehende Bedingungen des Kunden bedürfen der schriftlichen Genehmigung von *BCS*.

2. Lieferung und Leistungen

Die Angebote von *BCS* sind freibleibend und unverbindlich, und verstehen sich vorbehaltlich der Selbstbelieferung. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung von *BCS* jedoch spätestens mit Abnahme der Ware durch den Kunden zustande.

Dem Kunden zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten oder Angeboten bleiben vorbehalten.

Alle nicht ausdrücklich im Angebot oder Auftrag vereinbarten Lieferung und Leistungen werden getrennt berechnet.

Pauschalpreise für Aufbau und Einrichtung von IT-Komponenten beinhalten nur die üblichen Arbeiten wie Auspacken, Aufstellung, Inbetriebnahme und Entsorgung der Verpackungen, bei mit Standardanschlußleitungen zu erreichenden Versorgungsanschlüssen, Sonderleitungen wie Installation von Kundensoftware oder Einrichtung und Anpassung dieser muß ausdrücklich vereinbart werden.

Das Recht zumutbarer Teillieferungen und deren Fakturierung bleibt *BCS* vorbehalten.

Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten sobald das Vertragsprodukt dem Frachtführer übergeben wurde.

Verzögert sich die Versendung oder Annahme der Ware aus Gründen die *BCS* nicht zu vertreten hat so kann das Vertragsprodukt auf Kosten und Gefahr der Kunden eingelagert werden.

Der Liefertermin wird nach voraussichtlichem Leistungsvermögen von *BCS* vereinbart und versteht sich unverbindlich und vorbehaltlich rechtlicher Selbstbelieferung. Ereignisse von höherer Gewalt staatlicher Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Sabotage o. ä. verlängern die Lieferfrist entsprechend auch wenn diese während eines Lieferverzugs eintreten.

Bei einem Lieferverzug den *BCS* nicht zu vertreten hat behält sich *BCS* vor vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Teillieferungen zu fakturieren.

Eine Lieferung gilt auch als erfüllt wenn der Kunde sich weigert die Lieferpapiere zu unterzeichnen, wenn die Ware von mehr als einem Mitarbeiter meines Unternehmens abgegeben wurde. In diesem Fall gilt die Unterschrift meiner Mitarbeiter als Abnahmebestätigung.

Im Falle eines Lieferverzuges ist der Schadensersatz wegen Lieferverzug im Falle gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Haftung auf 5% des Lieferwert der nicht gelieferten Ware begrenzt.

3. Prüfung und Gefahrübergang

Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung laut Rechnung zu überprüfen. Unterbleibt die schriftliche Mängelrüge innerhalb von 6 Tagen so gilt die Ware als vollständig geliefert, es sei denn daß es sich um einen Mangel handelt der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

Unwesentliche Mängel die die Funktionstüchtigkeit insbesondere der übrigen Liefergegenstände nicht beeinflussen berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme.

Die Gefahr geht mit Übergabe der Vertragsprodukt an den Frachtführer dessen Beauftragten oder einer von *BCS* beauftragten Person auf den Kunden über.

Soweit sich der Versand oder die Abholung aus Gründen verzögert die nicht von *BCS* zu vertreten sind geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft an den Kunden über.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Die angegebenen Preise verstehen sich ab Lager Langerwehe soweit nicht anders vereinbart. Zahlungen sind sofort ohne Abzug fällig.

MwSt und andere im jeweiligen Lieferland üblichen Steuern und Abgaben werden getrennt berechnet.

BCS behält sich das Recht vor Preise nach Abschluß des Vertrages angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluß des Vertrages Preiserhöhungen der Vorlieferanten eintreten oder insbesondere Wechselkursschwankungen auftreten.

Bei Überschreitung der Zahlungstermine behält sich *BCS* das Recht vor ohne weitere Mahnung Vorzugszinsen in Höhe von 5% über dem gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu fordern. Das Recht zur Geltungmachung von darüber hinaus gehenden Schaden bleibt unberührt.

Eine Aufrechnung oder Geltenmachung eines Zurückbehaltungsrecht wegen von uns nicht anerkannter oder nicht rechtfertigenden Grund abgewichen wird, kann Zurückbehaltungsrecht an Zahlungen für bereits gelieferte Waren.

Soweit von den oben genannten Zahlungsbedingungen ohne rechtfertigen Grund abgewichen wird, kann *BCS* jederzeit wahlweise Lieferung Zug um Zug gegen Barzahlung, Vorleistung oder Sicherheitsleistung verlangen. Alle offen Forderungen einschließlich derer für die Ratenzahlung vereinbart wir, werden sofort fällig.

5. Eigentumsvorbehalt

Das Vertragsprodukt bleibt Eigentum von *BCS* bis zur Erfüllung aller, auch zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehungen.

Der Kunde ist widerruflich zur Weitergabe der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt, soweit er seinerseits unter Eigentumsvorbehalt weiterverkauft, nicht aber zur Verpfändung oder Sicherheitsübereignung.

Bei Zugriff dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum der *BCS* hinzuweisen und *BCS* unverzüglich zu unterrichten.

Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware erwirbt *BCS* Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswert der Vorbehaltsware an sich nehmen.

Bei Zahlungsverzug, auch aus anderen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen von *BCS* darf *BCS* zur Geltungmachung der Eigentumsvorbehalt an der Vorbehaltsware die Geschäftsräume des Kunden betreten und die Vorbehaltsware ans sich nehmen.

Die Geltungmachung des Eigentumsvorbehalt oder die Pfändung des Liefergegenstandes durch *BCS*